

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00365 vom 1. September 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00365

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00365 du 1 septembre 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00365 del 1 settembre 2020

Regeste

Erteilung der Niederlassungsbewilligung | [Erteilung der Niederlassungsbewilligung an einen mit einer Schweizerin verheirateten Staatsangehörigen Trinidad und Tobagos] Nach Art. 42 Abs. 3 AIG haben die Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung, wenn die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG erfüllt sind. In sprachlicher Hinsicht ist dafür nachzuweisen, dass sie in der am Wohnort gesprochenen Landessprache über mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A2 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A1 des Referenzrahmens verfügen (Art. 73b VZAE). Die darüber hinausgehenden Anforderungen des Kantons Zürich erweisen sich als bundesrechtswidrig. Der Beschwerdeführer erbringt keinen hinreichenden Nachweis der schriftlichen und mündlichen Sprachkompetenzen (E.2.3.1). Bei der Beurteilung der sprachlichen Integration gemäss Art. 58a Abs. 1 lit. c AIG in Verbindung mit Art. 77d VZAE berücksichtigt die zuständige Behörde die persönlichen Verhältnisse der Ausländerin oder des Ausländers angemessen. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Einschränkungen in der Integrationsfähigkeit aufgrund der Haushaltsführung und der Kinderbetreuung vermögen keine Abweichung von den Anforderungen an die sprachliche Integration zu rechtfertigen (E. 2.3.2). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.